

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR RESELLER

Gültig ab 01.10.2022

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) finden Anwendung auf alle IT- und Telekommunikationsleistungen, die Plusnet während der jeweiligen Vertragslaufzeit gegenüber dem Reseller („Reseller“) erbringt. Die Dienstleistungen sind für die Weitervermarktung an Kunden des Resellers („Endkunden“) konzipiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Resellers gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn seitens des Resellers in einer Bestellung oder der Bestellannahme auf deren Geltung hingewiesen wird und Plusnet ihnen nicht nochmals ausdrücklich widerspricht.
- 1.2 Die Vertragsbeziehung der Parteien richtet sich nach folgenden Rechtsgrundlagen in nachfolgend genannter Rangfolge:
- Auftragsbestätigung von Plusnet
 - Angebot des Resellers (in der Regel ein unterzeichnetes Bestellformular)
 - produktspezifische Preisliste
 - produktspezifische Besondere Geschäftsbedingungen („BGB“; soweit vereinbart)
 - diese AGB
 - produktspezifische Service Level Agreements („SLA“; soweit vereinbart)
 - produktspezifische Leistungsbeschreibungen
- 1.3 Diese AGB gelten, soweit der Reseller Unternehmer, Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, auch für alle zukünftigen Verträge im obigen Sinne, auch dann, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich einbezogen werden.
- 1.4 Plusnet hat das Recht, diese AGB oder produktspezifische BGB zu ändern, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist, welche bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde. Wesentliche Regelungen sind insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Dienstleistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelungen zur Kündigung. Ferner können Anpassungen und Ergänzungen dieser AGB oder von produktspezifischen BGB vorgenommen werden, soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung ändert und eine oder mehrere Klauseln dieser AGB oder der produktspezifischen BGB hiervon betroffen sind.
- 1.5 Plusnet hat das Recht, die produktspezifischen Leistungsbeschreibungen und die produktspezifischen SLA zu ändern, wenn dies aus triftigem Grund erforderlich ist, der Reseller hierdurch gegenüber der bei Vertragsschluss einbezogenen produktspezifischen Leistungsbeschreibung beziehungsweise dem einbezogenen produktspezifischen SLA objektiv nicht schlechter gestellt (z.B. Beibehaltung oder Verbesserung von Funktionalitäten) und von dieser nicht deutlich abgewichen wird. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn es technische Neuerungen auf dem Markt für die geschuldeten Dienstleistungen gibt oder wenn Dritte, von denen Plusnet zur Erbringung ihrer Dienstleistungen notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.
- 1.6 Plusnet hat das Recht, die vereinbarten Preise zum Ausgleich von gestiegenen Kosten im nichtregulierten Bereich zu erhöhen. Dies ist z.B. der Fall, wenn Dritte, von denen Plusnet zur Erbringung der nach der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung geschuldeten Dienstleistung notwendige Vorleistungen bezieht, ihre Preise erhöhen.
- 1.7 Nach den Ziffern 1.4, 1.5 und 1.6 beabsichtigte Änderungen der AGB, der BGB, der Leistungsbeschreibung sowie Preiserhöhungen werden dem Reseller mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden mitgeteilt. Dem Reseller steht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen ein Sonderkündigungsrecht zu, wenn die Änderungen nicht ausschließlich zum Vorteil des Resellers sind oder rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen für den Reseller haben. Kündigt der Reseller innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung nicht zumindest in Textform, werden die Änderungen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens Vertragsbestandteil. Der Reseller wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Soweit in diesen AGB nicht anders bestimmt, kommt der Vertrag über die jeweilige Dienstleistung zustande, wenn ein verbindliches Angebot des Resellers durch Plusnet mittels einer Auftragsbestätigung angenommen wurde. Das Angebot gilt spätestens als durch Plusnet angenommen, wenn die Dienstleistungen durch Plusnet zur Verfügung gestellt werden.
- 2.2 Zur Annahme eines Angebotes ist Plusnet nicht verpflichtet. Plusnet kann die Annahme des Angebotes insbesondere von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen (vgl. Ziffer 21.1).

3. Allgemeine Pflichten von Plusnet

- 3.1 Plusnet erbringt die in diesen AGB und den jeweils geltenden produktspezifischen BGB, SLA sowie Leistungsbeschreibungen und den Preislisten näher definierten Dienstleistungen.
- 3.2 Das Recht zur Auswahl des mit der Ausführung der Dienstleistungen beauftragten Personals (inkl. der Ansprechpartner des Resellers) sowie das Recht, diesem Weisungen zu erteilen, stehen ausschließlich Plusnet zu.
- 3.3 Soweit sich aus der jeweils geltenden produktspezifischen Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes ergibt, ist Plusnet bei der Auswahl der für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen erforderlichen Arbeitsmittel frei.
- 3.4 Plusnet ist zur Bereitstellung von Teilleistungen berechtigt, sofern diese eigenständig nutzbar sind.
- 3.5 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn Plusnet diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Reseller rechtzeitig alle vereinbarten Mitwirkungspflichten erfüllt hat.

4. Mitwirkung

- Der Reseller ist insbesondere zur Erbringung folgender Mitwirkungsleistungen verpflichtet:
- 4.1 Der Reseller wird Plusnet in dem zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen erforderlichen Umfang Zugang zu den Räumlichkeiten des Endkunden ermöglichen. Zudem wird der Reseller denjenigen Personen, die Plusnet zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten einsetzt und deren Anwesenheit an den Standorten des jeweiligen Endkunden erforderlich ist, die für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen erforderlichen Räumlichkeiten und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.
- 4.2 Der Reseller stellt (mittels des Endkunden) einen Ansprechpartner zur Verfügung, der bevollmächtigt ist, Entscheidungen zu treffen, die im Rahmen der Erbringung der jeweils vereinbarten Dienstleistung erforderlich sind.
- 4.3 Der Reseller wird Plusnet alle zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen erforderlichen Informationen auf entsprechende Anfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Informationen, von denen der Reseller erkennt oder erkennen muss, dass sie für die Erbringung der Dienstleistungen von Bedeutung sind, wird der Reseller Plusnet auch ohne Aufforderung übermitteln. Dies gilt insbesondere für vom Reseller oder Endkundenvorgenommene Änderungen an seinen technischen Anlagen, soweit diese Auswirkungen auf die zu erbringenden Dienstleistungen haben können.
- 4.4 Sofern der Reseller von Plusnet für den Zugriff auf Server o.ä. Passwörter erhält, sind diese geheim zu halten und nur im unbedingt erforderlichen Umfang an einen beschränkten Personenkreis weiterzugeben. Der Reseller ist verpflichtet, ihm durch Plusnet überlassene Standardpasswörter unverzüglich nach deren Übermittlung sowie danach in regelmäßigen Abständen zu ändern oder ändern zu lassen, sofern eine Änderung dieser Passwörter durch den Reseller oder Endkunden möglich ist. Erhält der Reseller Kenntnis darüber, dass unbefugten Dritten die Passwörter bekannt sind bzw. bekannt sein könnten, hat der Reseller die Passwörter ebenfalls unverzüglich zu ändern und Plusnet unverzüglich darüber zu unterrichten.
- 4.5 Sofern nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass die Datensicherung durch Plusnet vorzunehmen ist, trägt der Reseller dafür Sorge, dass seine Daten oder die des Endkunden regelmäßig und gefahrensprechend, täglich gesichert werden, um bei Verlust der Daten die Rekonstruktion derselben zu ermöglichen. Unabhängig von einer ggf. bestehenden Vereinbarung, dass die Datensicherung durch Plusnet durchzuführen ist, ist der Reseller selbst dafür verantwortlich, dass Archivierungspflichten, z.B. handelsrechtlicher oder steuerlicher Art, eingehalten werden.

Plusnet-AGB_VAR-5-2209

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR RESELLER

Gültig ab 01.10.2022

- 4.6 Der Reseller wird Plusnet unverzüglich über alle Umstände informieren, die geeignet sind, den Rechenzentrumsbetrieb oder sonstige Einrichtungen von Plusnet oder anderer Kunden/Endkunden zu beeinträchtigen.
- 4.7 Soweit der Reseller Plusnet damit beauftragt, Log Files zu speichern bzw. Nutzungsberichte (Usage Reports) zu erstellen oder Plusnet damit beauftragt, sonst in irgendeiner Weise Daten zu speichern bzw. ihm zur Verfügung zu stellen, die Rückschlüsse auf das Nutzungsverhalten der von ihm oder dem Endkunden autorisierten Nutzer ermöglicht, steht der Reseller gegenüber Plusnet dafür ein, dass Arbeitnehmerrechte hierdurch nicht verletzt, insbesondere Beteiligungsrechte eingehalten werden. Auf § 87 Absatz (1) Ziffer 6 des Betriebsverfassungsgesetzes wird hingewiesen.
- 4.8 Der Reseller hat Plusnet jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Anschrift, Rufnummer oder Bankverbindung und grundlegende Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Zahlungsunfähigkeit) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Kosten, die durch eine schuldhaft verzögerte Übermittlung solcher Daten verursacht werden, hat der Reseller Plusnet zu erstatten.
- 4.9 Weitere Mitwirkungspflichten können sich aus den BGB, SLA sowie Leistungsbeschreibungen ergeben.
- 4.10 Der Reseller erbringt seine Mitwirkungspflichten für Plusnet unentgeltlich.
- 4.11 Mitwirkungspflichten sind vertragliche Hauptpflichten des Resellers.
- 5. Beistellungen**
- 5.1 Soweit mit dem Reseller vereinbart ist, dass dieser für die Leistungserbringung Infrastruktur, Hardware und/oder Software beizustellen hat, sind diese Beistellungen pünktlich, für Plusnet unentgeltlich und in vertragsgemäßem Zustand bereitzustellen. Der Reseller gewährleistet, dass er zu einem dem Zweck des Vertrages entsprechenden Beistellung berechtigt ist.
- 5.2 Der Reseller trägt dafür Sorge, dass alle Standorte, an denen technische Anlagen von Plusnet installiert werden sollen, über die notwendigen Stellflächen sowie ausreichend Elektrizität verfügen, dass sie hinreichend klimatisiert sind sowie dass sich die technischen Anlagen dauerhaft in sicherer Arbeitsumgebung befinden und gegen Feuer, Diebstahl und Vandalismus ausreichend gesichert sind.
- 5.3 Der Reseller stellt Plusnet die erforderlichen technischen Einrichtungen für Betrieb und Instandhaltung sowie geeignete Leitungswege, Strom und Erdung unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung und hält diese für die Dauer des Vertrages in funktionsfähigem und ordnungsgemäßem Zustand. Für hierfür eventuell erforderliche Genehmigungen sorgt der Reseller.
- 5.4 Der Reseller stellt alle für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen erforderlichen Softwarelizenzen bei, es sei denn, es ist etwas Abweichendes vereinbart.
- 5.5 Der Reseller hat im Rahmen der Beistellung von Software, soweit erforderlich, die Zustimmung des jeweiligen Lizenzgebers einzuholen; im Übrigen gelten Ziffern 18.3 und 18.4.
- 5.6 Ziffer 4.11 findet entsprechende Anwendung.
- 6. Weitervermarktung**
- 6.1 Der Reseller ist berechtigt, die Dienstleistungen im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und unter einer von ihm gewählten Produktbezeichnung an Endkunden zu vermarkten.
- 6.2 Dem Reseller ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Plusnet nicht gestattet, gemäß Ziffer 12 verkaufte Waren an Dritte weiter zu veräußern. Plusnet wird die Zustimmung nicht verweigern, wenn der Kaufpreis durch den Reseller vollständig bezahlt wurde und der jeweilige Hersteller bzw. Distributor einer Übertragung der Ware auf den Dritten zustimmt.
- 7. Entgelte**
- 7.1 Der Reseller ist zur Zahlung der Entgelte verpflichtet, die sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen produktspezifischen Preisliste ergeben, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.2 Einmalige, monatliche und nutzungsabhängige Entgelte werden ab der Bereitstellung (siehe hierzu die Regelung in den jeweils geltenden BGB) oder spätestens ab der erstmaligen Nutzung der vereinbarten Dienstleistungen berechnet; dies gilt auch im Hinblick auf Teilleistungen.
- 7.3 Nutzungsabhängige Entgelte werden, sofern nicht eine pauschale Vergütung vereinbart wurde, unter Zugrundelegung der von Plusnet gemessenen Verbrauchswerte berechnet und monatlich nachträglich in Rechnung gestellt.
- 7.4 Die Rechnung wird im Plusnet Portal hinterlegt, zusätzliche Versandoptionen (z. B. E-Mail) sind im Plusnet Portal wählbar. Über den Rechnungseingang im Plusnet Portal wird der Reseller per E-Mail informiert.
- 7.5 Der Rechnungsbetrag wird zehn (10) Tage nach Zugang der Rechnung fällig.
- 7.6 Einmalige Entgelte werden mit der ersten monatlichen Rechnung berechnet.
- 7.7 Plusnet ist berechtigt, regelmäßige nutzungsunabhängige Entgelte monatlich im Voraus zu berechnen.
- 7.8 Soweit mit dem Reseller Bankeinzug vereinbart ist, werden die für die Dienstleistungen in Rechnung gestellten Entgelte frühestens zehn (10) Tage nach Zugang der Rechnung im SEPA-Lastschriftverfahren durch Plusnet vom durch den Reseller benannten Konto eingezogen. Der Reseller ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem angegebenen Konto Sorge zu tragen.
- 7.9 Gebühren und Bearbeitungskosten aus der Rückbelastung eines Bankeinzuges fälliger Entgelte trägt der Reseller mindestens in Höhe von 5 Euro, sofern die Rückbelastung auf Ursachen aus dem Verantwortungsbereich des Resellers beruht. Plusnet steht der Nachweis höherer, dem Reseller steht der Nachweis geringerer Kosten der Rückbelastung offen.
- 7.10 Bei Widerruf der Einwilligung des Resellers zum SEPA-Lastschriftverfahren erhebt Plusnet ein angemessenes Bearbeitungsentgelt für die administrative Abwicklung.
- 7.11 Alle Entgelte verstehen sich ohne Abzug etwaiger Quellensteuern oder sonstiger Abzugssteuern, die von einer ausländischen Steuerbehörde oder einem sonstigen Hoheitsträger festgesetzt werden und/oder aufgrund Rechtsvorschriften geschuldet werden (nachfolgend insgesamt „Quellensteuern“). Sofern der Reseller Quellensteuern entrichten muss, hat der Reseller dennoch das volle vereinbarte Entgelt an Plusnet zu entrichten. Plusnet wird den Reseller bei einer diesbezüglichen Rückerstattung der Quellensteuer angemessen unterstützen; hierbei hat der Reseller Plusnet von ggf. anfallenden Kosten freizustellen.
- 7.12 Beanstandungen von Rechnungen in Bezug auf nutzungsabhängige Entgelte müssen von dem Reseller innerhalb von 8 Wochen nach dem Zugang der Rechnung gegenüber Plusnet erhoben werden. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Plusnet wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Resellers bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 7.13 Plusnet trifft keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen, die Aufschlüsselung einzelner Verbindungsdaten als Entgeltnachweis und die Ergebnisse einer technischen Prüfung sofern:
- Verbindungsdaten aus technischen Gründen nicht gespeichert wurden
 - Verbindungsdaten von Plusnet nach einer gesetzlich vorgeschriebenen oder vereinbarten Frist gelöscht wurden, oder
 - der Reseller nach einem deutlichen Hinweis verlangt hat, dass die Verkehrsdaten gelöscht oder nicht gespeichert wurden.
- 8. Laufzeit und Kündigung**
- 8.1 Der jeweilige Vertrag hat, soweit nicht – insbesondere durch das Angebot des Resellers - etwas anderes vereinbart wird, eine zwölfmonatige Mindestvertragslaufzeit. Wird der jeweilige Vertrag nicht mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt, verlängert sich seine Laufzeit auf unbestimmte Zeit und ist jederzeit von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündbar. Regelungen zum Beginn der Mindestvertragslaufzeit sind in den jeweils geltenden BGB enthalten.
- 8.2 Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.3 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch Plusnet nach Setzung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist liegt insbesondere vor, wenn
- der Reseller mit Zahlungsverpflichtungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe eines Monatsentgeltes, mindestens

Plusnet-AGB_VAR-5-2209

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR RESELLER

Gültig ab 01.10.2022

- jedoch in Höhe von 100 Euro, für mehr als 14 Tage in Zahlungsverzug kommt, und trotz entsprechender Aufforderung innerhalb weiterer 14 Tage nach Aufforderung von Plusnet keine Sicherheit gemäß Ziffer 21 gestellt hat oder
- wenn Plusnet eine vom Reseller gestellte Sicherheit in Anspruch genommen hat und der Reseller diese nicht innerhalb weiterer 14 Tage nach Aufforderung entsprechend der Anforderungen von Plusnet wieder aufgestockt hat.
- 8.4 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch Plusnet ohne Bestimmung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist liegt insbesondere vor,
- wenn der Reseller sich für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der geschuldeten Vergütung bzw. einem nicht unerheblichen Teil dieser Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit einer Vergütung, welche der Höhe nach der Summe von zwei (2) durchschnittlichen Monatsrechnungen entspricht, in Zahlungsverzug befindet. Maßgeblich für die Berechnung des Durchschnittswerts ist der Durchschnittsbetrag der Rechnungen, die der Reseller in den letzten sechs (6) Monaten vor Eintritt des erstmaligen Verzuges erhalten hat bzw., sofern noch nicht Rechnungen für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten gestellt wurden, der Durchschnittsbetrag der vor Eintritt des erstmaligen Verzuges gestellten Rechnungen. Anstelle einer fristlosen Kündigung kann Plusnet vom Reseller verlangen, eine angemessene Sicherheit gemäß Ziffer 21 zu stellen oder
 - wenn der Reseller zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Resellers mangels die Kosten dieses Verfahrens deckender Masse abgelehnt oder eingestellt wird oder
 - der Reseller freiwillig oder unfreiwillig ein Verfahren zu seiner Auflösung, Liquidation oder Abwicklung eingeleitet hat.
- 8.5 Kündigungen bedürfen zumindest der Textform.
- 8.6 Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung vorzeitig beendet und beruht diese Kündigung auf einem vertragswidrigen Verhalten des Resellers, so ist dieser verpflichtet, die vertragliche Vergütung, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine ordentliche Kündigung das Vertragsverhältnis beendet hätte, vom Reseller zu entrichten gewesen wäre, zu 50% zu zahlen. Dabei wird die Gesamtsumme der noch zu zahlenden Vergütung mit Wirksamkeit der Kündigungserklärung fällig. Den Parteien steht der Nachweis offen, dass Plusnet durch die vorzeitige Kündigung ein geringerer bzw. ein höherer Schaden entstanden ist.
- 9. Leistungsstörungen**
- 9.1 Plusnet wird Störungen, sofern sie in ihrem Verantwortungsbereich liegen, nach den Regelungen der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung sowie nach einem ggf. vereinbarten SLA beseitigen. Soweit auf eine Störung kein SLA Anwendung findet und für diese Störung keine Regelungen in der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung getroffen wurden, erfolgt die Entstörung innerhalb angemessener Frist.
- 9.2 Der Reseller ist verpflichtet, Plusnet erkennbare Mängel oder Störungen unverzüglich anzuzeigen und Plusnet in zumutbarem Umfang bei der Entstörung zu unterstützen.
- 9.3 Alle Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den dem Reseller im Rahmen des Vertragsverhältnisses überlassenen technischen Anlagen dürfen ausschließlich durch Plusnet oder durch von Plusnet beauftragte Dritte vorgenommen werden.
- 9.4 Ergibt die Überprüfung einer Störungsmeldung, dass keine Störung der technischen Anlagen von Plusnet vorlag, hat der Reseller Plusnet den für die Überprüfung der Störung entstandenen Aufwand zu ersetzen, wenn der Reseller bei Fehlersuche in zumutbarem Umfang hätte erkennen können, dass die Störung nicht von Plusnet verursacht war.
- 9.5 Sofern durch Plusnet bereitgestellte Software durch den jeweiligen Hersteller bzw. Distributor nicht mehr angeboten wird und auch der Support hierfür endet (End of Maintenance, End of Mainstream Support), wird Plusnet den Reseller hierüber informieren und ihm das Datum nennen, an dem der Support ausläuft. Der Reseller kann Plusnet in diesem Fall mit einem kostenpflichtigen Upgrade bzw. Release-Wechsel der betroffenen Software beauftragen. Nimmt der Reseller das diesbezügliche Angebot von Plusnet nicht an,
- gelten vereinbarte Service Level (siehe hierzu die jeweilige produktspezifische Leistungsbeschreibung, oder, soweit vereinbart, das jeweils geltende Service Level Agreement) mit der Maßgabe, dass ein Ausfall bzw. eine Störung der betroffenen Software mit Ablauf des von Plusnet mitgeteilten Datums bei der Berechnung der geschuldeten Service Level nicht in Betracht gezogen werden. Plusnet schuldet die Wiederherstellung bzw. die Beseitigung von Störungen der betroffenen Software nur im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten;
 - weist Plusnet den Reseller darauf hin, dass keine Maßnahmen seitens des Herstellers bzw. Distributors zur Anpassung der Software mehr erfolgen, insbesondere auch bei bestehenden Sicherheitslücken oder neuen Angriffsverfahren. Hieraus sich ergebende Kompatibilitäts- und Sicherheitsimplikationen sind daher durch den Reseller zu verantworten.
- 9.6 Plusnet kann sich nicht dergestalt verpflichten, dass durch bereitgestellte Sicherheitslösungen (Virenschutz, Firewalls, Spamfilter etc.) ein vollständiger Schutz der Infrastruktur des Resellers oder Endkunden erreicht wird. Plusnet verwendet bekannte bzw. bewährte Tools, die regelmäßig aktualisiert werden. Dennoch kann Plusnet nicht ausschließen, dass z.B. ein neues Angriffsverfahren die Netze und die daran angeschlossenen Komponenten des Resellers oder Endkunden erreicht, bevor die Hersteller dieser Tools eine Aktualisierung herausgegeben haben, die dieses Angriffsverfahren erkennt. Dies liegt daran, dass zwischen dem Auftreten eines neuen Angriffsverfahrens und der Reaktion der Security-Software-Hersteller naturgemäß immer eine gewisse Zeitspanne liegt. Daher kann sich Plusnet nicht im Hinblick auf die absolute Sicherheit der zu schützenden Infrastruktur verpflichten.
- 9.7 Plusnet kann die Dienstleistungen jederzeit aussetzen und/oder die Übermittlung der vom Reseller bzw. Nutzer bereitgestellten Inhalte einstellen, wenn
- dies erforderlich ist, um Wartungsarbeiten zur Aufrechterhaltung der Qualität der Dienstleistungen durchzuführen (vgl. die produktspezifische Leistungsbeschreibung bzw., soweit vereinbart, das produktspezifische SLA);
 - dies erforderlich ist, um einer behördlichen und/oder gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten;
 - der Reseller oder Endkunde Plusnet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag behindert oder
 - die Nutzung offensichtlich rechtswidrig oder missbräuchlich ist.
- 10. Support**
- 10.1 Der First-Level-Support für Endkunden obliegt dem Reseller. Der Reseller stellt eine ausreichende Anzahl qualifizierter Mitarbeiter und einen Hotline-Service für den First-Level-Support zur Verfügung, der einen 24 Stunden Support an 365 Tagen im Jahr gewährleistet.
- 10.2 Plusnet leistet den Second-Level-Support.
- 10.3 Für den First-Level-Support stellt Plusnet einen Entstörungsfragebogen zur Verfügung. Der Reseller stellt sicher, dass im Störfall eine Störungsdiagnose anhand dieses Entstörungsfragebogens durchgeführt wird.
- 10.4 Soweit beim Reseller vorhanden, verwenden die Parteien jeweils ihr eigenes Trouble Ticket-System. Die Übergabe der im First-Level-Support vom Reseller generierten Trouble Tickets an das Trouble Ticket-System von Plusnet erfolgt in einer zwischen den Parteien zu vereinbarenden Form. Verfügt der Reseller über kein geeignetes Trouble Ticket System, übergibt der Reseller Störungsmeldungen per E-Mail. Die Parteien werden die Eignung der Form der Übergabe regelmäßig überprüfen und ggf. anpassen; etwaige den Parteien daraus erwachsenden Kosten tragen die Parteien jeweils selbst. Plusnet kann zur Eröffnung und Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes direkten Kontakt zu den Endkunden aufnehmen, sofern dies im Einzelfall zur Entstörung notwendig ist.
- 10.5 Erfüllt der Reseller seine Verpflichtungen bezüglich des First-Level-Supportes nicht vollständig, so ist er gegenüber Plusnet zum Ersatz des Mehraufwandes verpflichtet.
- 11. Werbung und Logoverwendung**
- 11.1 Die Verwendung von Kennzeichen, Warenzeichen, Logos oder ähnlichem der Plusnet bedarf der schriftlichen Zustimmung der Plusnet.
- 11.2 Ein öffentlicher Hinweis auf die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien (bspw. in Pressemitteilungen) darf nur mit der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei erfolgen. Gleiches gilt für das Verlinken der jeweiligen Homepages.

Plusnet-AGB_VAR-5-2209

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR RESELLER

Gültig ab 01.10.2022

12. Besondere Regelungen für den Verkauf von Waren

Sofern die Parteien Leistungen vereinbaren, die dem Kaufvertragsrecht unterliegen, d.h. insbesondere bei Verkauf von Hardware bzw. Software („Ware“) gelten die folgenden Regelungen. Im Fall des Verkaufs von Software gelten zudem Ziffern 18.1, 18.2 und 18.4, Ziffer 18.1 allerdings mit der Maßgabe, dass die Nutzungsrechte auf unbeschränkte Zeit eingeräumt werden.

- 12.1 Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises behält sich Plusnet das Eigentum an der Ware vor. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Reseller gegenüber dem Dritten auf das Eigentum von Plusnet hinweisen und Plusnet unverzüglich benachrichtigen, damit diese ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Plusnet die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Reseller. Im Fall des Verkaufs von Software behält sich Plusnet zudem gemäß Ziffer 18.1 eingeräumte Nutzungsrechte bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises vor. Bis zur Zahlung des Kaufpreises sind Nutzungsrechte nur vorläufig und durch Plusnet frei widerruflich eingeräumt.
- 12.2 War Hardware bei Gefahrübergang mangelhaft, kann Plusnet den Anspruch des Resellers auf Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Reparatur der Hardware („Mängelbeseitigung“) oder durch Lieferung mangelfreier Hardware („Nachlieferung“) erfüllen. Der Reseller räumt Plusnet die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nacherfüllung ein. Im Falle der Nachlieferung hat der Reseller dafür Sorge zu tragen, dass die mangelhafte Hardware bei Lieferung der mangelfreien Hardware durch den Reseller oder den Endkunden an Plusnet herausgegeben wird. Soweit das Eigentum an der mangelhaften Hardware vor der Nachlieferung bereits auf den Reseller übergegangen ist, wird dieses Eigentum durch die Herausgabe der mangelhaften Hardware an Plusnet auf diesen übertragen. Mit der Übergabe der nachgelieferten Hardware an den Reseller überträgt Plusnet dem Reseller das Eigentum an nachgelieferter Hardware, sofern der Kaufpreis zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig bezahlt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, überträgt Plusnet das Eigentum an der nachgelieferten Hardware unter Eigentumsvorbehalt. In diesem Fall gilt Ziffer 12.1 entsprechend.
- 12.3 War Software bei Gefahrübergang mangelhaft, kann Plusnet den Anspruch des Resellers auf Nacherfüllung nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Überlassung einer neuen mangelfreien Software erfüllen. Die Mangelbeseitigung kann bei Software auch darin bestehen, dass Plusnet dem Reseller zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (Workaround). Der Reseller räumt Plusnet die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nacherfüllung ein.
- 12.4 Für unerhebliche Mängel bestehen keine Ansprüche wegen Sachmängeln.
- 12.5 Mängelansprüche verjähren nach Ablauf von zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang. Ansprüche des Resellers nach Ziffer 14 sowie – im Hinblick auf Software – nach Ziffer 18 bleiben hiervon unberührt.
- 12.6 Soweit vorstehend nicht abweichend geregelt, stehen dem Reseller Mängelansprüche gemäß den gesetzlichen Regelungen zu.
- ## 13. Besondere Regelungen für die Erbringung von Werkleistungen
- Sofern die Parteien Leistungen vereinbaren, die dem Werkvertragsrecht unterliegen, gelten die folgenden Regelungen:
- 13.1 Die Verantwortung für die Erreichung eines bestimmten Erfolges trägt Plusnet nur, soweit
- die dafür maßgeblichen Kriterien bei Vertragsabschluss in Bezug auf Umfang und Wirkung konkret und abschließend definiert und vereinbart wurden und
 - der Reseller seine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt; es sei denn, diese haben keine Auswirkungen auf die Leistungserbringung.
- 13.2 Plusnet ist verpflichtet, dem Reseller die Bereitschaft zur Abnahme mindestens in Textform anzuzeigen. Der Reseller wird, sofern keine andere Regelung getroffen wurde, spätestens fünf (5) Werktage nach Anzeige der Abnahmebereitschaft mit der Abnahme beginnen und führt diese zusammen mit Plusnet durch. Die Werkleistungen gelten als abgenommen, wenn der Reseller die durch Plusnet erbrachten Leistungen bestimmungsgemäß nutzt oder wenn der Reseller nicht innerhalb von vier (4) Wochen ab dem Datum, an dem dem Reseller die Anzeige von Plusnet über seine Bereitschaft zur Abnahme zugegangen ist, schriftlich Mängel der Fehlerklasse 1 gegenüber Plusnet mitteilt.
- Fehlerklasse 1: die zweckmäßige Nutzung ist z.B. aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder zu langen Antwortzeiten unmöglich oder schwerwiegend ein-geschränkt;
 - Fehlerklasse 2: die zweckmäßige Nutzung ist z.B. aufgrund von Fehlfunktionen, falschen Arbeitsergebnissen oder zu langen Antwortzeiten zwar nicht unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt, die Nutzungseinschränkung ist gleichwohl nicht unerheblich;
 - Fehlerklasse 3: alle Fehler, die nicht der Fehlerklassen 1 und 2 zugeordnet werden können
- 13.3 Die endgültige Zuordnung dieser Fehler in eine der obigen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien. § 640 Absatz (1) Satz 2 BGB bleibt unberührt.
- 13.4 Etwaige Mängel sind Plusnet durch den Reseller schriftlich anzuzeigen. Waren die Leistungen bei Gefahrübergang mangelhaft, hat Plusnet nach ihrer Wahl diese Mängel zu beheben oder ein neues Werk herzustellen („Nacherfüllung“); die Ermöglichung einer zumutbaren Umgehung (Workaround) des Mangels stellt eine ausreichende Nacherfüllung dar. Gelingt Plusnet die Nacherfüllung zweimal innerhalb einer angemessenen vom Reseller schriftlich zu sendenden Nachfrist nicht, kann der Reseller seine Ansprüche gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend machen, wobei das Recht auf Selbstvornahme des Resellers aus § 637 BGB ausgeschlossen wird. Unerhebliche Mängel berechtigen den Reseller nicht zum Rücktritt vom Vertrag; ein Anspruch auf Minderung des Resellers bleibt hiervon unberührt.
- 13.5 Abweichende Regelungen zu werkvertraglichen Leistungen bzw. zur Abnahme können sich aus den Besonderen Geschäftsbedingungen ergeben; die Regelungen zur Rangfolge der Rechtsgrundlagen gemäß Ziffer 1.2 gelten diesbezüglich nicht.
- ## 14. Haftung
- Sofern und soweit Plusnet keine öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (siehe hierzu Ziffer 15) erbringt, haftet Plusnet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- 14.1 Plusnet haftet unbegrenzt in Fällen der ausdrücklichen und schriftlichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden sowie wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 14.2 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 14.3 Plusnet haftet im Falle einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung nur bei solchen vertragswesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Reseller regelmäßig vertraut (so genannte Kardinalpflichten, z.B. die schuldhafte Verletzung der im jeweiligen SLA angegebenen Verfügbarkeit). Plusnet haftet hierbei jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 14.4 Im Falle einer Haftung nach Ziffer 14.3 haftet Plusnet zudem beschränkt bis zu einer Höhe von 15.000 Euro je Schadensfall. Für mehrere Schadensfälle in einem Vertragsjahr ist die Haftung in der Summe auf 30.000 Euro begrenzt.
- 14.5 Sofern die Anfertigung von Datensicherungen keine Leistung ist, die Plusnet ausdrücklich übernommen hat, haftet Plusnet für den Verlust oder die Beschädigung von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.
- 14.6 Die verschuldensunabhängige Haftung von Plusnet für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorliegen (§ 536a BGB) ist ausgeschlossen. Die Haftungsregelungen gemäß Ziffern 14.1 bis 14.5 bleiben unberührt.
- 14.7 Soweit die Haftung wirksam nach vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Plusnet.

Plusnet-AGB_VAR-5-2209

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR RESELLER

Gültig ab 01.10.2022

15. Haftung nach dem TKG

Sofern und soweit Plusnet öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes erbringt und zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber dem Endkunden verpflichtet ist, ist die Haftung abweichend von Ziffer 14 auf 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt, wobei die Haftung unabhängig von der Schadensart gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf maximal 30 Millionen Euro je schadensverursachendem Ereignis begrenzt ist. Übersteigen die Beträge, die mehreren Endnutzern aufgrund desselben Ereignisses und wegen einer Pflichtverletzung bei der Erbringung von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Sinne des Telekommunikationsgesetzes zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Soweit Plusnet wegen desselben schadensverursachenden Ereignisses gegenüber Endnutzern gemäß § 70 TKG für Vermögensschäden wegen fahrlässiger oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unmittelbar haftet oder Ansprüche der Endnutzer direkt begleicht, verringern sich die Ersatzansprüche des Resellers gegen Plusnet um den Betrag, den Plusnet zum Ersatz der Vermögensschäden dieser Endnutzer aufwenden muss. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Plusnet herbeigeführt wurde sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.

16. Verjährung

16.1 Ansprüche des Resellers verjähren in zwölf Monaten ab Kenntnis, spätestens jedoch nach 36 Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die betreffende Dienstleistung erbracht oder die betreffende Pflichtverletzung begangen wurde. Die gesetzlichen Verjährungsregeln für vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen, für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, aufgrund von arglistiger Täuschung und für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

17. Höhere Gewalt

17.1 Keine der Parteien hat Lieferverzögerungen und Leistungsstörungen aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt zu vertreten.

17.2 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Streik, rechtmäßige unternehmensinterne Arbeitskampfmaßnahmen, Krieg, terroristische Anschläge, Unruhen, Naturgewalten, Epidemien, Pandemien, Feuer, Sabotageangriffe durch Dritte (wie z.B. durch Denial of Service Attacks) oder der unverschuldete Wegfall von Genehmigungen. Die Parteien werden sich gegenseitig über den Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt informieren.

18. Lizenzrechte

18.1 Sofern dem Reseller unter Geltung dieser AGB Software von Plusnet überlassen wird, wird dem Reseller für die vereinbarte Laufzeit ein Nutzungsrecht in Übereinstimmung mit den Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers bzw. Distributors eingeräumt.

18.2 Etwaige Freistellungsverpflichtungen von Plusnet gegenüber dem Reseller richten sich nach den jeweiligen Lizenzbedingungen des Herstellers bzw. Distributors. Sofern der Reseller von Dritten wegen einer behaupteten Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit der durch Plusnet überlassenen Software in Anspruch genommen wird, bleiben die geeigneten Abwehrmaßnahmen, Vergleichsverhandlungen und die Führung eventueller Rechtsstreitigkeiten in jedem Falle Plusnet bzw. dem entsprechenden Hersteller oder Distributor vorbehalten. Der Reseller wird gegen ihn geltend gemachte Ansprüche nur mit schriftlicher Genehmigung von Plusnet anerkennen. Der Reseller ist verpflichtet, Plusnet bzw. den Hersteller oder Distributor bei der Führung von Rechtsstreitigkeiten und Vergleichsverhandlungen angemessen zu unterstützen.

18.3 Sofern Software durch den Reseller beigestellt wird, räumt der Reseller Plusnet sämtliche für die Erreichung des Vertragszweckes erforderlichen Nutzungsrechte ein. Wird Plusnet von Dritten wegen einer behaupteten Verletzung von Schutzrechten im Zusammenhang mit der durch den Reseller beigestellten Software in Anspruch genommen, so ist der Reseller verpflichtet, Plusnet von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn Plusnet hat den Rechtsverstoß zu vertreten. Plusnet ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne

Zustimmung des Resellers - Vereinbarungen zur Beilegung des Rechtsstreits zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Letzteres gilt nicht, wenn der Reseller sich weigert, der Aufforderung von Plusnet auf Freistellung von Rechten Dritter nachzukommen. Die Freistellungspflicht des Resellers bezieht sich auf alle Kosten, Aufwendungen und Schäden, die Plusnet aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

18.4 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

19. Abwerbeverbot

Der Reseller ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber Plusnet an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

Der Reseller kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit ihm tatsächlich Zahlungsansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln der Leistung zustehen. Wegen sonstiger Mängelansprüche kann der Reseller Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Ziffer 12.4 gilt entsprechend. Der Reseller hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mangelanspruch verjährt ist. Im Übrigen kann der Reseller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben.

20. Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

20.1 Der Reseller ist nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber Plusnet an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

20.2 Der Reseller kann wegen Mängeln nur aufrechnen oder Zahlungen zurückbehalten, soweit ihm tatsächlich Zahlungsansprüche wegen Sach- oder Rechtsmängeln der Leistung zustehen. Wegen sonstiger Mängelansprüche kann der Reseller Zahlungen nur zu einem unter Berücksichtigung des Mangels verhältnismäßigen Teil zurückbehalten. Ziffer 12.4 gilt entsprechend. Der Reseller hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn sein Mangelanspruch verjährt ist. Im Übrigen kann der Reseller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder eine Zurückbehaltung ausüben.

21. Sicherheitsleistungen

21.1 Plusnet ist berechtigt, die Annahme des Angebotes des Resellers von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

21.2 Sofern der Reseller keine Sicherheit gemäß Ziffer 21.1 geleistet hat oder soweit der Reseller eine Sicherheit gemäß Ziffer 21.1 geleistet hat, diese jedoch die in Ziffer 21.3 genannte Höhe unterschreitet, ist Plusnet berechtigt, nach Vertragsbeginn eine Sicherheitsleistung vom Reseller zu fordern, wenn der Reseller mit Zahlungsverpflichtungen für mehr als 14 Tage in Verzug kommt. Wird die Sicherheit nicht binnen weiterer 14 Tage nach Aufforderung an Plusnet geleistet, so ist Plusnet berechtigt, gemäß Ziffer 8.2 i.V.m. Ziffer 8.3 außerordentlich zu kündigen.

21.3 Die Sicherheitsleistung ist auf Anforderung durch Plusnet unbeschadet sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Rechte in Geld oder durch eine selbstschuldnerische, unbefristete und unwiderrufliche Bankbürgschaft einer deutschen Bank zugunsten von Plusnet, und zwar in Höhe der Summe der Rechnungsbeträge der letzten vier (4) Monate vor Eintritt des Verzugs zu stellen. Die Bank verzichtet auf die Einreden aus den §§ 768, 770 Absatz (1), 771 BGB.

21.4 Bei Aufstockung des Vertragsvolumens hat Plusnet das Recht, eine entsprechende Anpassung der gestellten Sicherheit zu verlangen.

21.5 Die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertrages zurückgewährt, wenn keine Ansprüche gegen den Reseller mehr bestehen. Plusnet ist berechtigt, sich im Falle des Zahlungsverzuges des Resellers aus der Sicherheit zu befriedigen. Der Reseller ist in diesem Fall verpflichtet, die Sicherheit binnen einer Frist von zwei (2) Wochen auf den Ursprungsbetrag aufzufüllen.

22. Sonstiges

22.1 Für alle Ansprüche aus der vertraglichen Beziehung zum Reseller gilt ausschließlich deutsches Recht. UN Kaufrecht ist ausgeschlossen.

22.2 Gerichtsstand ist Köln.

22.3 Änderungen und Ergänzungen dieser AGB, der BGB, der Leistungsbeschreibungen, der SLA und der Preislisten bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Formerfordernisses. Plusnet und der Reseller können schriftlich vereinbaren, dass die Schriftform durch den Einsatz von elektronischen Unterschriften gewahrt wird.

Plusnet-AGB_VAR-5-2209